

ANLAGE: 10 MATRA
Hersteller: BBS Italia SpA

Radtyp: TGF 715 Radausführung: K 184

Seite: 1 von 4
Stand: 01.12.1995

Technische Daten, Kurzfassung

Raddaten:

| | |
|--|------------------------|
| Radtyp und Ausführung | : TGF 715 K 184 |
| Radkennzeichnung ohne/mit Zentrierring | : / DV 039 |
| Radgröße nach Norm | : 7 J X 15 H2 |
| Einpreßtiefe (mm) | : 35 |
| Zulässige Radlast (kg) | : 618 |
| Zul. Abrollumfang (mm) | : 1950 |
| Lochkreis (mm)/Lochzahl | : 108/5 |
| Mittenlochdurchmesser ohne Zentrierring (mm) | : 70 |
| - mit Zentrierring/Zentrierwerkstoff | : 60,1 / Aluminium |
| Kennzeichnung am Zentrierring/Farbe | : 09 23 408 Ø60 / grau |
| Zentrierart | : Mittenzentrierung |

Verwendungsbereich:

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

| | |
|--|---|
| Fahrzeughersteller/Fz.-Herstellerschlüssel-Nr. | : MATRA / 3128 |
| Durchmesser der Befestigungsbohrung (mm) | : 16,2 |
| Befestigungsteile | : Kegelbundschrauben M14x1,5, Schaftl. 32 mm, Kegelw. 60 Grad |
| Anzugsmoment der Befestigungsteile | : 100 Nm |

Die Handelsbezeichnung bzw. Verkaufsbezeichnung hat nur allgemeinen Hinweischarakter. Einschränkungen sind den folgenden, nach Motorleistung gestaffelten, rad- bzw. reifenbezogenen Auflagen zu entnehmen. Die in der Spalte Verkaufsbezeichnung gegebenenfalls aufgeführten Einschränkungen sind zu beachten. Numerierte Auflagen werden am Ende der Anlage im vollen Wortlaut aufgeführt.

ANLAGE: 10 MATRA
 Hersteller: BBS Italia SpA

Radtyp: TGF 715 Radausführung: K 184

Seite: 2 von 4
 Stand: 01.12.1995

| Verkaufsbezeichnung | Fahrzeugtyp | Betriebserlaubnis | FZ.-Hersteller |
|-----------------------|-------------|--------------------------------------|--|
| RENAULT ESPACE | J 63 | F691 | 3128 = MATRA |
| Reifen | kW-Ber. | Reifenbezogene Auflagen | Allg. und radbezogene Auflagen |
| 195/65R15 | 110 | 22I; 51G | KOMBI geschlossen,FRONTANTRIEB; 11K; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 724; 73C; 74A; 74P |
| 205/60R15-91 | 110 | 22I; 24J; 24M | |
| 215/60R15-91 | 110 | 22B; 22D; 24C; 24D; 693 | |
| 225/50R15-90 | 110 | 21P; 22B; 22D; 24C; 24D; 54A; 693 | |
| 225/55R15-92 | 110 | 21P; 22B; 22D; 24C; 24D; 693 | |

Auflagen

Auflagengruppe 1: Allgemeine Einschränkungen

- 10B) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen, soweit im Verwendungsbereich keine Abweichungen festgelegt sind.
- 11B) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren berichtigen zu lassen. Dies ist nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- 11G) Das Fahrwerk, sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 11H) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Hierbei müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.
- 11K) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von
 Fahrzeughersteller
 Fahrzeugtyp
 Fahrzeugidentifizierungsnummer
 auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO bescheinigen zu lassen.
- 12A) Die Verwendung von Schneeketten ist nicht möglich.

Auflagengruppe 2: Karosserie-Nacharbeiten

- 21P) Gegebenenfalls ist durch Nacharbeit im Bereich der vorderen Radhausauschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.

- 22B) Durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausauschnittkanten ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 22D) Durch Nacharbeit der hinteren Radhäuser im Bereich der Radinnenseite ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 22I) Gegebenenfalls ist durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausauschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 24C) An den vorderen Radhäusern ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen.
- 24D) An den hinteren Radhäusern ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen.
- 24J) An den vorderen Radhäusern ist die ausreichende Radabdeckung zu prüfen und gegebenenfalls durch geeignete Maßnahmen wieder herzustellen.
- 24M) An den hinteren Radhäusern ist die ausreichende Radabdeckung zu prüfen und gegebenenfalls durch geeignete Maßnahmen wieder herzustellen.

Auflagengruppe 5: Reifen (ohne Fabrikatsbindung)

- 51A) Der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck ist zu beachten.
- 51G) Die Verwendung dieser Rad/Reifen-Kombination ist nur zulässig, wenn dieser Reifen in den Fahrzeugpapieren bereits serienmäßig eingetragen ist.
- 54A) Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeigen von Geschwindigkeitsmesser und Wegstreckenzähler innerhalb der zulässigen Toleranzen liegen. Sofern eine Angleichung durchgeführt wird, ist dies bei der Beurteilung weiterer Rad/Reifen-Kombinationen in den Fahrzeugpapieren zu berücksichtigen.

Auflagengruppe 6: Reifen (mit Fabrikatsbindung)

- 693) Es sind nur solche Reifenfabrikate zulässig, bei denen ein Mindestabstand von 10 mm zwischen Reifen und dem Längslenker bzw. Achskörper bzw. Federbeinteller der Hinterachse vorhanden ist; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.

Auflagengruppe 7: Räder

- 71K) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb des Tiefbetts angebracht werden.
- 724) Es dürfen nur die vom Radhersteller vorgesehenen und mitgelieferten Ventile verwendet werden.
- 73C) Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen zulässig.
- 74A) Es dürfen nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Radbefestigungsteile verwendet werden. Bei Verwendung von Radschrauben ist die in der Anlage zum Gutachten dem Fahrzeug zugeordnete Schaftlänge zu beachten.
- 74P) Radausführungen mit Zentrierring im Mittenloch sind nur zulässig, wenn die im Gutachten beschriebenen Zentrierringe verwendet werden.

ANLAGE: 10 MATRA
Hersteller: BBS Italia SpA

Radtyp: TGF 715

Radausführung: K 184

Seite: 4 von 4
Stand: 01.12.1995

Diese Anlage gilt nur in Verbindung mit o.g. Gutachten